

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**12. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1959

**Nummer 69**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

VI. Gesundheit:

15. 6. 1959, Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung. S. 1549.

**C. Innenminister.**

II. Personalangelegenheiten:

**D. Finanzminister.**

Gem. RdErl. 20. 6. 1959, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. S. 1551.

Gem. RdErl. 20. 6. 1959, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1552.

Gem. RdErl. 20. 6. 1959, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft. S. 1553.

Gem. RdErl. 20. 6. 1959, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD. S. 1554.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 9. 6. 1959, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald. S. 1555.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Hinweis.**

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 15. 6. 1959. S. 1567/68.

**C. Innenminister**

**VI. Gesundheit**

**Aenderung**

**der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung**

**Vom 15. Juni 1959.**

Die Kamerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1959 folgende Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 23. Februar 1959 (MBI. NW. S. 391) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1959 — VI A/4 — 14.06.6 — 03 — genehmigt worden ist:

1. Im § 6 Absatz (5) wird hinter dem Buchstaben c) angefügt:  
„d) Ärzte und Arztinnen, die als Angestellte in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“
2. Der § 9 Absatz (3) erhält folgenden Zusatz:  
„Tritt ein Versorgungsfall im ersten Mitgliedsjahr ein, so werden zur Berechnung der gemäß § 10 (5) zusätzlichen Hälften und zur Berechnung der gemäß § 9 (4) zuzuschlagenden achtfachen durchschnittlichen jährlichen Steigerungszahlen bei im ersten Mitgliedsjahr geleisteten unterjährigen Versorgungsabgaben die Steigerungszahlen so festgesetzt, daß

unterjährige Versorgungsabgaben in eine ganzjährige umgerechnet werden.“

3. Im § 11 Absatz (2) werden die Worte „Berufsunfähigkeitsrente hatte“ gestrichen und dafür eingesetzt die Worte „Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Berufsunfähigkeitsrente bezog“.
4. Der § 17 erhält vor dem Wort „Entfällt“ das Absatzzeichen „(1)“.
5. Dem § 17 werden nachstehende Absätze angefügt:
  - (2) Entfällt die Mitgliedschaft eines angestellten Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Nordrhein in einen Kammerbereich, in welchem die Möglichkeit der Befreiung aus der Angestelltenversicherung gemäß § 7 (2) AnVNG nicht gegeben ist und er wieder angestelltenversicherungspflichtig wird, so sind auf Antrag die geleisteten Versorgungsabgaben zu erstatten.
  - (3) Entfällt die Mitgliedschaft eines angestellten Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Nordrhein in einen Kammerbereich, in dem die Möglichkeit zur Befreiung aus der Angestelltenversicherung gemäß § 7 (2) AnVNG gegeben ist, so werden die von ihm bisher bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung

richtung seines neuen Kammerbereiches übertragen, falls er von der Befreiung Gebrauch macht. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nordrheinische Arzteversorgung im entsprechenden Vertragsverhältnis gemäß § 34 (2) dieser Satzung mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht. Besteht ein derartiges Vertragsverhältnis nicht und wird das fortziehende Mitglied wieder angestelltenversicherungspflichtig, so ist gemäß Absatz (2) zu verfahren. Werden die Versorgungsabgaben nur teilweise an die neue zuständige Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung übertragen, so werden die überschließenden Beträge dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag erstattet."

6. Im § 21 wird Absatz (2) gestrichen und nachstehende Absätze (2) und (3) angefügt:
  - "(2) Angestellte Ärzte, die auf Grund ihrer Bezüge die Angestelltenversicherungspflichtgrenze überschreiten, leisten Versorgungsabgabe in Höhe von mindestens  $\frac{5}{10}$  des höchsten Pflichtbeitrages der Angestelltenversicherung.
  - (3) Beamte auf Widerruf leisten Versorgungsabgabe in Höhe von mindestens  $\frac{3}{10}$  des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages, den sie zu entrichten hätten, wenn sie angestelltenversicherungspflichtig wären. Überschreiten sie die Versicherungspflichtgrenze, so gilt als Berechnungsgrundlage für die Abgabe die Höchstgrenze des Pflichtbeitrages der Angestelltenversicherung."
7. Der § 34 erhält vor dem Wort „Angestellte“ das Absatzeichen "(1)".
8. Dem § 34 wird nachstehender Absatz angefügt:
  - "(2) Bei angestellten Ärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nordrheinische Arzteversorgung mit der bisherigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten von angestellten Ärzten steht. Derartige Verträge können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."
9. Im § 42 Absatz (1) wird am Schluß zwischen dem Wort „können“ und dem Punkt eingefügt „(Individuelles Endalter)“ und als neuer Schlußsatz angefügt:  
„Für die Berechnung der Renten gemäß §§ 10 bis 15 gilt das individuelle Endalter.“

— MBl. NW. 1959 S. 1549.

### C. Innenminister

#### II. Personalangelegenheiten

### D. Finanzminister

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2496/IV/59  
v. 20. 6. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**  
vom 6. Mai 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

am 28. April 1959 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1959 geschlossen worden ist.

### § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

### § 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 6. Mai 1959."

B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 v. 1. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1415).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1551.

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2497 — IV/59  
v. 20. 6. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**  
vom 6. Mai 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.  
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

einerseits

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

andererseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

am 28. April 1959 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1959 geschlossen worden ist.

**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 6. Mai 1959."

B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 v. 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1415).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1552.

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2494/IV/59 v. 20. 6. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag**

vom 6. Mai 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

am 28. April 1959 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1959 geschlossen worden ist.

**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 6. Mai 1959."

B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 v. 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1415).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1553.

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2495 — IV/59 v. 20. 6. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„Tarifvertrag**

vom 6. Mai 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands - GÖD - wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

am 28. April 1959 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1959 geschlossen worden ist.

**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 6. Mai 1959."

- B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. April 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 v. 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1415).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1554.

## **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **IV. Forst- und Holzwirtschaft**

#### **Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 6. 1959 — IV/D 2 — 26—00 — Tgb.Nr. 1000

##### **A. Grundsätze für den Einsatz und die Verteilung der Förderungsmittel**

###### **I. Allgemeines**

Zweck der Zuschüsse und Darlehen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft ist die Steigerung der forstlichen Erzeugung im bedürftigen Kleinprivatwald und im Wald finanziell schwächeren Gemeinden. Diesen Waldbesitzern soll es möglich gemacht werden, leistungsfähige Betriebe aufzubauen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft und der Allgemeinheit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse nachzukommen.

Bei allen Maßnahmen mache ich größte Sparsamkeit im Einsatz der Mittel zur Pflicht. Zweckmäßige, dabei einfache Methoden sichern den Erfolg; Versuche und Überreibungen jeder Art, insbesondere wahllose Buntmischungen und zu enge Verbände sind nicht zu fördern.

Eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel ist zu vermeiden. Betriebe und Waldwirtschaftsgemeinschaften, bei denen die Mittel besonders wirksam werden, sind zu bevorzugen. Maßnahmen, die keine angemessene Ertragssteigerung erwarten lassen, sind auszuschließen.

Es ist zu prüfen, ob für die gleiche Maßnahme nicht aus Bundes- oder anderen Landesmitteln Zuschüsse oder Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Solche Maßnahmen sind nicht aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft zu unterstützen.

Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sind im Bereich des Körperschaftswaldes die Regierungspräsidenten, im Bereich des Privatwaldes die Landwirtschaftskammern zuständig. Bei Maßnahmen, durch die beide Besitzarten betroffen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überwiegenden Anteil. Die Anlage von Schulwäldern bitte ich bei geeigneten Vorhaben stets zu berücksichtigen.

###### **II. Zuschüsse und Darlehen**

Betrieben bis 50 ha sind nur Zuschüsse zu gewähren.

In Ausnahmefällen können an Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, wenn besonders schlechte wirtschaftliche Ver-

hältnisse im Gesamtbetrieb des Besitzers vorliegen. Die Förderungsmittel bis zu einer Höhe von 3000 DM sind als Zuschüsse, über 3000 DM nur als Darlehen zu geben.

Wiederaufforstungen im Grenznotgebiet, Odlandaufforstungen und Niederwaldumwandlungen können unabhängig von der Größe des Forstbesitzes mit Zuschüssen auch über 3000 DM unterstützt werden.

Die Darlehen sind zinsfrei und innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach 10 Freijahren und erfolgt in 10 gleichen Jahresraten. Darlehen über 5000 DM sind hypothekarisch zu sichern. Soweit gesetzliche Bestimmungen (z. B. Haubergsordnung) einer dinglichen Belastung entgegenstehen, kann von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen werden. Für den Bereich des Gemeindewaldes wird von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen.

Bei der Darlehensgewährung ist nach dem nachstehenden Muster 1 zu verfahren.

Die unter III angegebenen Beträge sind Höchstsätze und daher nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

In Sonderfällen kann in der Bemessung der Zuschüsse und Darlehen eine abweichende Regelung erfolgen. Die Genehmigung hierzu behalte ich mir vor.

###### **III. Höhe der Beihilfen**

1. Niederwaldumwandlung, Odlandaufforstung, Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstung im Grenznotgebiet,

bis zu 50 % der aufgewendeten Kosten für Nadelholz,

bis zu 60 % der aufgewendeten Kosten für Misch- und Kiefernökultur,

bis zu 70 % der aufgewendeten Kosten für Laubholz,

jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von

350,— DM je ha für Nadelholzreinkultur,  
600,— DM je ha für Misch- und Kiefernökulturen,  
900,— DM je ha für Laubholzkultur.

Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die mindestens einen Anteil von 30 % der Fläche an Laubholz oder anderen nicht im Grundbestand vorhandenen Nadelhölzern hat. In einer Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Nadelhölzern mit einem Flächenanteil bis zu 30 % sind wie Laubholz hinsichtlich der Höhe der Beihilfen zu behandeln.

Bei Erstaufforstungen von Odland können in besonders schwierigen Fällen die vorgenannten Höchstbeträge bis zu 30 % überschritten werden.

Zur Sicherung der Odlandkulturen können in besonderen Fällen Beihilfen für Nachbesserungen gem. Ziff. 2 bereitgestellt werden.

2. Pflege der Kulturen (ohne Nachbesserungen)

In besonders schwierigen Fällen

bis zu 50 % der Kosten,  
Höchstgrenze 100,— DM je ha Gesamtfläche.

3. Gatterbau

bis zu 50 % der Kosten,  
jedoch ausschließlich des Holzwertes.

Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 0,80 DM je lfd. m,  
bei Rotwildzaun Höchstgrenze 1,20 DM je lfd. m.

Für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

bis zu 50 % der Kosten,  
Höchstgrenze 150,— DM je ha.

4. Wegebau

= 80 % der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme. Ein Höchstsatz von 10,— DM je lfd. m darf nicht überschritten werden.

5. Forstdüngung zur Bodensanierung

= 50 % der Kosten,  
höchstens jedoch 100,— DM je ha.

6. Windschutzstreifen, Uferbepflanzung, Erosionsschutz, Holzzucht außerhalb des Waldes

= bis zu 100 % der Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz.

Die Kosten für die Bodenbearbeitung, das Pflanzen und die Pflege muß der Eigentümer tragen.

Für die Nachbesserung von Windschutzstreifen, die in besonders exponierten Lagen und auf schwierigen Standorten angelegt sind, können Beihilfen gem. Ziff. 2 bereitgestellt werden.

7. Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts  
Für die Neuanlage von Hanggräben, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweiichern, Bachverbauung und -pflege  
bis zu 50 % der Kosten,  
für die Unterhaltung bestehender Anlagen  
5 % der zur Verfügung gestellten Beihilfen.

#### 8. Forsteinrichtung und Vermessung

Bei Waldflächen bis zu 50 ha Größe können für Betriebsgutachten, bei Waldflächen über 50 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Beihilfen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Waldbesitzer mit folgenden Eigenleistungen beteiligt:

Bei einem Waldbesitz bis 20 ha Größe  
Eigenleistung 1,— bis 2,— DM/ha  
im Durchschnitt 1,50 DM/ha.

Bei einem Waldbesitz von mehr als 20 bis 50 ha Größe  
Eigenleistung 3,— bis 6,— DM/ha  
im Durchschnitt 4,— DM/ha.

Bei einem Waldbesitz über 50 ha Größe  
Eigenleistung 6,— bis 12,— DM/ha  
im Durchschnitt 9,— DM/ha.

Die Eigenleistung ist innerhalb des oben angegebenen Rahmens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers festzulegen; im allgemeinen sind die Durchschnittssätze anzuwenden.

Die Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können Standortserkundungen einschließen.

#### IV. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen

1. Der Waldbesitzer kann die Maßnahmen aus eigener Kraft nicht durchführen. Darauf sind nicht nur die Verhältnisse im Forstbetrieb, sondern die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen.
2. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung ist beim Privatwald erfüllt,
  - a) wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) v. 28. November 1950 (GS. NW. S. 787),
  - b) wenn der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat,
  - c) wenn nach Feststellung der unteren Forstbehörde die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch ohne Vorhandensein der Voraussetzungen nach a) und b) sichergestellt ist.
3. Waldbesitzer, die Beihilfen empfangen, haben sich, soweit nicht eigene Forstbedienstete vorhanden sind, der zuständigen forstlichen Betreuungsstellen zu bedienen.
4. Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut v. 25. September 1957 (BGBl. S. 1388) unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugebiet sein. Pappeln können nur dann bezuschußt werden, wenn sie das Marken-etikett des Deutschen Pappelvereins tragen.
5. Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist:  
Abkehr von der übertriebenen Reinbestandswirtschaft,  
stärkere Betonung der Mischbestandswirtschaft und bestandesweisen Mischung,  
Vielgestaltigkeit hinsichtlich der Bestandesformen und der Alterszusammensetzung.

Im Sauerland und in der Eifel ist auf eine günstige regionale Verteilung des Laub- und Nadelholzes hinzuarbeiten. Die Laubholz- und Nadelholzmischanteile in den reinen Fichtengebieten sind zu verstärken.

Bei der Niederwaldumwandlung ist ein Verhältnis von 50 % Laubholz zu 50 % Nadelholz

anzustreben. In Laubholz eingebrachte Nadelhölzer sind dem Laubholzanteil zuzurechnen. Nach Möglichkeit sind die reinen Fichtenbestände durch Nadelholzmischbestände zu ersetzen.

6. In den Quellgebieten der für die Wasserversorgung wichtigen Bäche und Flüsse sind bei der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen Laub- und Nadelholzmischkulturen bevorzugt zu bezuschussen.

#### B. Verfahren

##### I. Anträge auf Beihilfen

Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberichtigten nach Muster 2, der in dreifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern, eine für das Forstamt und eine für den Eigentümer) den Regierungspräsidenten bzw. den Landwirtschaftskammern vorzulegen ist. Nach Prüfung der forsttechnischen Zweckmäßigkeit, die — soweit vorhanden — den Forstämtern zu übertragen ist, und Feststellung, ob die Anträge den in diesen Richtlinien gegebenen Voraussetzungen entsprechen, erfolgt die Mittelbewilligung durch die Regierungspräsidenten bzw. die Landwirtschaftskammern. Vor Genehmigung der Anträge und der Mittelverteilung ist der Beirat gem. Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782) maßgeblich zu hören.

Bei der Verteilung der Mittel für den Körperschaftswald ist zu den Beiratssitzungen der Kommunaldezernent des Regierungspräsidenten hinzuzuziehen.

Muster 2

##### II. Überwachung und Abnahme der Arbeiten

###### 1. Überwachung

Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern haben die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Die Überwachung ist — soweit vorhanden — den Forstämtern zu übertragen.

###### 2. Abnahme

Die ausgeführten Arbeiten sind eingehend abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Gesamtkosten aufgewendet sind. Falls die Arbeit unsachgemäß oder Maßnahmen entgegen den Anordnungen ausgeführt worden sind, ist die Änderung zu veranlassen, die Beihilfe entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen. Bei Umwandlung von Waldflächen in eine andere Bodennutzungsart sind Beihilfen, die für diese Flächen bewilligt wurden, zurückzuzahlen.

##### III. Auszahlung der Beihilfen, Bericht über die durchgeföhrten Maßnahmen, Meldung des Beihilfebedarfs für das folgende Rechnungsjahr und der Rückeinnahmen aus Darlehen

###### 1. Auszahlung und Rückzahlung der Beihilfen

Nach Bewilligung der Beihilfe kann ein Abschlag gezahlt werden. Die Auszahlung und die ggf. notwendige Restzahlung, Kürzung oder Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung des Abnehmenden.

Bei Rückzahlungen nach B. II. Ziff. 2. sind die Zuwendungsmittel mit 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank Deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.

###### 2. Bericht über die durchgeföhrten Maßnahmen

Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 1. 10. eines jeden Jahres über die durchgeföhrten Maßnahmen nach Muster 3.

T.  
Muster 3

3. Meldung des Beihilfebedarfs für das folgende Rechnungsjahr und der Rückeinnahmen aus Darlehen

Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Verteilungsstellen (die Regierungspräsidenten durch Voranschläge nach §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB, die Landwirtschaftskammern durch entsprechende Übersichten) alljährlich am 15. Juli den Beihilfebedarf für das folgende Jahr. Zu demselben Termin sind über die Rückeinnahmen aus Darlehen von den Regierungspräsidenten Voranschläge, von den Landwirtschaftskammern Übersichten über die voraussichtlichen Einnahmen einzureichen.

4. Finanzierung

Die Förderungsmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschläge, den Landwirtschaftskammern durch Einzelerlasse zur Verfügung gestellt. Für die Landwirtschaftskammern ist das Abrechnungsverfahren durch Erl. v. 24. 3. 1959 — I D 200 Tgb.Nr. 203/59 — geregelt.

**IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1959 in Kraft.

Im übrigen sind die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landes-

verwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a, Abs. 1 RHO gem. RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — I F 4538/55 — (MBI. NW. S. 93) zu beachten.

**V. Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben, soweit sie die Tilgung der auf Grund dieser Erlasse bis zum 31. 3. 1959 gewährten Darlehen nicht berühren:

17. 2. 1956	— IV/4 b Nr. 3400 — (MBI. NW. S. 492)
23. 7. 1956	— IV/4 b Nr. 1693 —
12. 11. 1956	— IV/4 b Nr. 2660 —
14. 11. 1957	— IV/4b Nr. 2660 II —
19. 1. 1959	— IV/D 1 Nr. 146 —

An die Regierungspräsidenten,  
das Forsteinrichtungsamt des Landes  
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

**Muster 1**

**Schuldurkunde**

Ich/Wir ..... (Vorname) ..... (Zuname bzw. Genossenschaft)

..... (Gemeinde usw.) ..... (Beruf)

..... (Ort) ..... (Kreis) ..... (Straße und Nr.)

bekenne/n hiermit, für .....

dem Lande Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Regierungspräsidenten in:

der Landwirtschaftskammer in:

(im folgenden „Darlehnsgeber“ genannt) ein zinsfreies Darlehen von

DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

zu schulden.

Für das Darlehen gelten folgende Bedingungen:

- Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach zehn Freijahren und erfolgt in zehn gleichen Jahresraten von je ..... DM, die am 1. Februar und 1. August jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 19..... fällig werden.

Die Einzahlungen sind an die Regierungshauptkasse  
die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in: ..... (Kto.-Nr.: ..... ) zu leisten.

- Dem Darlehnsnehmer steht es frei, das Darlehen vorzeitig, ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
- Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehen nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Zurückzahlung verlangen, wenn
  - das Darlehen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehnsnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehnsgebers für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,

- b) der Darlehnsnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehnsgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehen eine vorzunehmen, nicht innehält,
- c) der Darlehnsnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
- d) der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,
- e) der Waldbesitz, auf den sich die Förderung erstreckt, veräußert wird.

Diese Zuwendungsmittel sind mit 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank Deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.

4. (Nur bei einem Darlehen von über 5000 DM zutreffend).

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, wegen des vorbezeichneten Darlehens auf seinem Grundstück: .....

unverzüglich eine Hypothek in Höhe des Darlehens zu bestellen und ihre Eintragung im Grundbuch zu beantragen. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich an den Darlehnsgeber auszuhändigen. Der Darlehnsgeber ist nicht verpflichtet, den bewilligten Förderungsbetrag vor ordnungsgemäßer Bestellung der Hypothek auszu-zahlen.

5. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Regierungspräsidenten  
der Landwirtschaftskammer

in: ..... Für Streitigkeiten aus dieser Darlehnsgewährung gilt der Gerichtsstand des Landgerichts in: ..... oder des Amtsgerichts in: ..... als ver-einbart.

....., den ..... 19.....

(Amtlich beglaubigte Unterschrift,  
bei Genossenschaften des Genossenschaftsvorstandes)

**Muster 2**

**Antrag**

**auf Zahlung einer Beihilfe (Zuschuß oder Darlehen) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald**

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers: ..... (oder Nutzungsberechtigten). (Beruf)

Ort: ..... Kreis: .....

Größe des Forstbetriebes: ..... ha

Größe des landwirtschaftlichen Betriebes: ..... ha

Einkommen aus sonstigem Vermögen: ..... DM

Zugehörigkeit zur:

a) Waldwirtschaftsgemeinschaft,  
Genossenschaft oder Forstverband: .....

b) Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt: .....

Angestellte forstl. Fachkräfte: .....

2.

Ziff.	Der Zuschuß, das Darlehen wird beantragt für:	ha m	Veranschlagte Gesamtkosten:	Beantragter Zuschuß, Darlehen:	Bewilligt:
-------	--	---------	--------------------------------	--------------------------------------	------------

3.

Ziff. Beschreibung der einzelnen Maßnahmen unter Angabe von Pflanzen- und Samenmengen, Pflanzver-bände, Kalkmenge usw.

## 4. Verpflichtung und Unterschrift:

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, die bewilligte Beihilfe (Zuschuß/Darlehen) in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank Deutscher Länder zu verzinsen, wenn bei Abnahme der unter 2. und 3. aufgeführten Maßnahmen diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, die bezuschußten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten werden oder die Umwandlung des Waldes in eine andere Bodennutzungsart erfolgt. Etwa gleichzeitig aufgelaufene Habenzinsen werde ich gleichzeitig abführen.

Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt: ..... mitteilen.  
Die außer der Beihilfe (Zuschuß/Darlehen) für eine ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen nötigen Mittel stehen zur Verfügung.  
Eine Beihilfe aus anderen Landesmitteln oder aus Bundesmitteln ist nicht beantragt worden.

Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen: .....

....., den ..... 19.....

Die Angaben des vorstehenden Antrages sind geprüft und entsprechen den Richtlinien.

....., den ..... 19.....  
(Der Forstmeister)

Die Höhe der bewilligten Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) beträgt

..... DM

Der Regierungspräsident  
bzw. Die Landwirtschaftskammer

## Muster 3

**Bericht  
über die mit Förderungsmitteln des RJ. 19..... durchgeföhrten Maßnahmen**

Lfd. Nr.	M a ß n a h m e n :	Zuschüsse DM	Darlehen DM
1	2	3	4

1. Pflege der Kulturen ..... ha
2. Umwandlung von Niederwald in Hochwald
  - ..... ha Nadelholzreinkultur (außer Ki)
  - ..... ha Laubholzkultur
  - ..... ha Mischkultur
  - ..... ha Kieferkultur
 zus.: ..... ha
3. Ödlandaufforstung
  - ..... ha Nadelholzreinkultur (außer Ki)
  - ..... ha Laubholzkultur
  - ..... ha Mischkultur
  - ..... ha Kieferkultur
 zus.: ..... ha
4. Wiederaufforstung im Grenznotgebiet
  - ..... ha Nadelholzreinkultur (außer Ki)
  - ..... ha Laubholzkultur
  - ..... ha Mischkultur
  - ..... ha Kieferkultur
 zus.: ..... ha
5. Förderung des Wasserhaushalts im Walde
  - a) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen
    - ..... ha
  - b) Hang-, Be- und Entwässerungsgräben
    - ..... lfd. m

Lfd. Nr.	Maßnahmen:	Zuschüsse DM	Darlehen DM
1	2	3	4
c) Anzahl der Stauweiher			
..... Stck./ha			
d) Bachverbauung			
..... lfd. m			
e) Uferbepflanzung			
..... ha			
..... lfd. m			
6. Düngung im Walde			
..... ha mit ..... dz (mit Angabe des Düngemittels)			
7. Windschutzstreifen			
..... lfd. m			
(evtl. ..... ha)			
8. Wegebau			
..... lfd. m			
9. Forsteinrichtung, Vermessung			
..... ha			
10. Holzerzeugung außerhalb des Waldes			
..... ha			
..... Stck. (hauptsächl. Pappelanbau)			
11. Gatterbau			
..... lfd. m			
Sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden			
..... ha			
12. Sonstige Maßnahmen (Angabe aller übrigen Maßnahmen und Zahlungen, die aus Förderungsmitteln erfolgt sind).			
Insgesamt:			
Für diese Maßnahmen wurden im RJ. 19..... folgende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt:			
DM	Zweckbestimmung oder Titel	Bewilligungserlaß vom ..... Tgb.-Nr. ....	Bemerkungen
1	2	3	4

(In diese Aufstellung sind nicht die Maßnahmen aufzunehmen, die mit Grenzlandmitteln durchgeführt sind; für diese Maßnahmen ist eine eigene Aufstellung nach dem gleichen Muster zu fertigen.)

## Hinweis

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Gefangenentransportvorschrift für die Länder der ehem. britischen Zone (GTV); hier: Besondere Vorschriften für Kraftwagensammeltransporte . . . . .	129	Person des Dritten in dem Vergleichsprotokoll oder dem Vergleichstext zweifelsfrei bezeichnet ist. OLG Hamm vom 24. April 1959 — 15 W 149/59 . . . . .	137
Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen . . . . .	130		
Unterschriften auf amtlichen Schriftstücken . . . . .	132		
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen . . . . .	132		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	134		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. EheG § 57. — Ein ehebrecherisches Verhältnis der geschiedenen Ehefrau als solches reicht zur Untersagung der Namensführung nicht aus. Vielmehr muß der unsittliche Lebenswandel in einer Weise bekannt geworden sein, die geeignet ist, den Namen des geschiedenen Mannes zu beeinträchtigen. OLG Hamm v. 13. April 1959 — 15 W 77/59	135		
2. HGB § 37 I. — Gegen die Führung einer Geschäftsbezeichnung, die firmenähnlich ist und nicht im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet wird, kann das Registergericht nicht auf Grund von § 37/I HGB einschreiten. OLG Hamm vom 24. April 1959 — 15 W 546/58 . . . . .	136		
3. ZPO § 567. — Eine Partei kann einen Schriftsatz, aus dem nicht ersichtlich ist, daß er sich gegen die ergangene Entscheidung wendet, nicht dadurch nachträglich zu einer Beschwerdeschrift machen, daß sie später erkärt, er solle als eine solche angesehen werden. OLG Hamm vom 21. April 1959 — 15 W 176/59 . . . . .	137		
4. ZPO § 794 I Nr. 1. — Aus einem gerichtlichen Vergleich kann gegen einen Dritten nur dann vollstreckt werden, wenn die Tatsache, daß der Dritte den Vergleich mit abgeschlossen hat, zweifelsfrei daraus hervorgeht und die			
		Strafrecht	
		1. StGB § 49, RABG § 398. — Für den Vorsatz des Schmugglergehilfen genügt das Wissen, ein von ihm in einem Kfz. hergestelltes Versteck werde zum Schmuggeln gebraucht. Seine Vorstellung braucht sich nicht auch auf die Art der geschmuggelten Waren zu beziehen. OLG Köln vom 20. Januar 1959 — Ss 395/58 . . . . .	138
		2. StGB § 266. — Der Verkauf von Antiquitäten mit Liebhaberwert durch einen Bevoilsmäßigten unterhalb des ihm gesetzten Limits kann Untreue (§ 266 StGB) sein. OLG Köln vom 16. Dezember 1958 — Ss 368/58 . . . . .	138
		3. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften § 5. — Eine geschäftliche Werbung durch Auslegen i. S. des § 5 Ges. über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften liegt bereits darin, daß jugendgefährdende Schriften in einer Leihbücherei in den Kunden zugänglichen Regalen aufgestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch das bloße Anschauen als jugendgefährdend erkennbar sind oder nicht. — Ein hierauf bezüglicher Verbotsirrtum eines Mietbüchereiinhabers ist in der Regel vermeidbar. OLG Hamm vom 16. Januar 1959 — 3 Ss 1361/58 . . . . .	139
		Kostenrecht	
		ZuSgebO § 3. — Die Zubilligung des Höchststundensatzes setzt keine tiefgreifende Darlegung und Erörterung der den wissenschaftlichen Lehrmeinungen zugrunde liegenden Einzelerkennisse und -argumente voraus. Es genügt, daß der Sachverständige sich zur Begründung seiner eigenen (nicht notwendig neuen) Meinung in der wissenschaftlichen Literatur über fremde (nicht notwendig gegensätzliche) Meinungen unterrichtet, sie mit gewisser Wertung, etwa nach der Autorität ihrer Vertreter, ihrer Beurteilung in Fachkreisen, dem Grad ihrer Erprobung u. dgl. in dem Gutachten anführt und so dessen Überzeugungskraft erhöht. OLG Hamm vom 9. April 1959 — 3 Ws 601/58 . . . . .	140
		— MBi. NW. 1959 S. 1567/68.	

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.